



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Bezirksversammlung

| | |
|--|------------------------------------|
| Anfrage nach § 27 BezVG öffentlich CDU-Bezirksfraktion | Drucksachen-Nr.: 20-0809 |
| | Datum: 12.01.2015 Aktenzeichen: |

| Beratungsfolge | |
|----------------|-------|
| | Datum |
| Gremium | |

Umgestaltung der Kreuzung Langenhorner Chaussee/Stockflethweg Anfrage gem. § 27 BezVG

Sachverhalt:

Die Kreuzung Langenhorner Chaussee/ Stockflethweg soll für mehrere Millionen Euro umgestaltet werden. Dagegen gibt es erhebliche verkehrs-, umwelt- und stadtentwicklungspolitische Bedenken. Dies gilt in besonderer Weise für den Fall, dass die geplante P&R-Anlage, welche wesentliche Grundlage der Umgestaltung ist, aus Rechtsgründen nicht in Betrieb genommen werden kann.

Vor diesem Hintergrund fragen wir das zuständige LSBG bzw. die BWVI:

- 1) Für den Fall, dass das P & R Haus, mit einer Kapazität von 300 Stellplätzen, nicht als solches genutzt werden wird, ist dann der Ausbau in der vorgestellten Form noch erforderlich?
Falls ja, weshalb?
Falls nein, weshalb?

Antwort der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation:

Zu 1.:

Der Investor hat bei dem Ingenieurbüro BKB im Dezember 2014 eine Überarbeitung des Verkehrsgutachtens aufgrund der geänderten Nutzung des Parkhauses beauftragt. Als Ergebnis für die Verkehrsplanung des Knotenpunktes Langenhorner Chaussee/ Stockflethweg ist festzuhalten, dass sich keine grundlegenden Veränderungen ergeben. Sowohl der zusätzliche Linksabbiegefahrstreifen in der Zufahrt Langenhorner Chaussee Nord als auch die separaten Abbiegefahrstreifen im Stockflethweg sind zur Sicherung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes erforderlich.

Die erforderliche Aufstelllänge für den Linksabbiegefahrstreifen in der Zufahrt Langenhorner Chaussee Nord reduziert sich durch die Verringerung der Verkehrsbelastungen, führt aber nicht zu einer Änderung des Planungskonzeptes, da die Länge der Abbiegefahrstreifen im Wesentlichen durch die Zufahrtsmöglichkeit zur Straße Bärenhof aus Richtung Süden bestimmt wird. Für den Linksabbiegefahrstreifen im Stockflethweg hat sich die minimal erforderliche Aufstelllänge mit 42 m nicht verändert.

- 2) Ist es wahrscheinlich und falls ja, wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass das P&R Gebäude nicht mehr mit der vorgesehenen Zweckbestimmung genutzt werden soll oder darf? (Bitte über den Stand laufender Gerichtsverfahren informieren).

Zu 2.:

Zur Nutzung des Gebäudes in Zusammenhang mit der Baugenehmigung sowie zum Stand des Gerichtsverfahrens muss das Bezirksamt Auskunft geben.

- 3) An beiden Endpunkten der jetzigen Planung zur Langenhorner Chaussee wird der Verkehrsfluss durch Einschnürungen begrenzt. Warum erfolgt die Planung nicht von der Landesgrenze bis zur Kreuzung Essener Straße unter Berücksichtigung dieser Begrenzungen?

Zu 3.:

Die Aufweitung der Langenhorner Chaussee vor der Einmündung des Stockflethweges ist für die Abwicklung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) erforderlich. Zweistreifige Knotenpunktzufahrten in den Hauptrichtungen vor der Lichtsignalanlage sind notwendig, weil ansonsten zu lange Rückstaulängen für den MIV bzw. zu lange Wartezeiten für den MIV oder den Fußgänger- und Radverkehr an der Lichtsignalanlage entstehen würden.

- 4) Da Frage 3 nicht vom Bezirksamt Nord beantwortet werden konnte, bitte ich um Mitteilung wie diesbezüglich die umfassende Planung der Langenhorner Chaussee durch die LSBG bzw. die BWVI lautet?

Zu 4.:

Die Langenhorner Chaussee soll einschließlich der Entwässerung grundsätzlich überplant werden. Dazu wird zurzeit im Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer ein VOF-Verfahren zur Auswahl des Planungsbüros begonnen.

- 5) Wurden für die Verkehrsplanung neben Baumschutzgutachten auch Artenschutz- oder sonstige Gutachten eingeholt? (bitte ggfs. Gutachten benennen und mitteilen, wie deren Inhalt eingesehen werden kann.)
 - a. Falls ja, mit welchem Ergebnis?
 - b. Falls ja, zu welchem Preis und wer ist Kostenträger?
 - c. Falls nein, wieso nicht ?

Zu 5.:

Die Auswirkungen der Planung wurden im Grundsatz im Umweltbericht des Bebauungsplanes Langenhorn 68 dargestellt und abgewogen, jedoch nicht im Detail, da die neue Straßenplanung zum Zeitpunkt der B-Plan Aufstellung noch nicht vorlag und Auswirkungen auf einzelne Bäume noch nicht benannt werden konnten.

Unter Wahrung und Berücksichtigung des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Artenschutzrechtliche Untersuchung des Baumbestandes, hier insbesondere in Hinsicht auf den Fledermausbestand, vor der Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung durchzuführen. Diese Überprüfung steht noch aus.

- 6) Wie viele Bäume sollen definitiv nach aktuellem Stand der Umgestaltung zum Opfer fallen? Falls kein aktueller Überblick besteht, warum wird die Umgestaltung nicht bis auf weiteres aufgeschoben, um eine detaillierte Würdigung der Baumbestände zu ermöglichen?

Zu 6.:

Zurzeit wird die Verkehrsplanung an die neuen zu berücksichtigenden Verkehrszahlen angepasst, die sich durch die Nutzungsänderung ohne das P&R-Parkhaus auf dem Erschließungsgelände ergeben. Bei der Umplanung wird ein Schwerpunkt auf den Erhalt möglichst vieler Bäume gelegt.

- 7) Was plant das LSGB bzw. die BWVI hinsichtlich der Gestaltung des öffentlichen Raumes im Rahmen der Fertigstellung der B-Pläne 68, 67 und 12?

Zu 7.:

Die Straße wird auch zukünftig innerhalb der festgesetzten Straßenbegrenzungslinien liegen, ein Rückbau der Langenhorner Chaussee ist derzeit nicht geplant.

Im Zusammenhang mit dem Investorenprojekt am Knoten Langenhorner Chaussee / Stockflethweg sieht die schlussverschickte Planung einen zusätzlichen Linksabbiegestreifen vor. Der Straßenquerschnitt im Bereich Stockflethweg wird in den Grenzen des B-Plans angepasst und ist für die Abwicklung des zusätzlichen Verkehrs aufgrund der Erweiterung Autohaus Wichert erforderlich.

Dr. Andreas Schott
CDU-Fraktionsvorsitzender

Nizar Müller
Martina Lütjens

Anlage/n:

Keine